OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703080/4/KHa**

Datum: **Linz, 13. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, als Erwachsenenvertreter, dieser vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juli 2025, GZ: VStV/923301231300/2023, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: VStV/923301231300/2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923301231300/2023, wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/zeit: 23.06.2023, 17:30 Uhr –24.06.2023, 17:45 Uhr
Ort: , D-Platz, E-Straße gegenüber F-Straße bei den Parkbänken
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Teuerungen, hohe Inflation, …', welche am 23.06.2023 von 17:30 Uhr – 17:45 Uhr in G-Platz gegenüber H-Straße veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017"

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 150,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden verhängt.

I.2. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch. Die belangte Behörde setzte daraufhin die zu Punkt II.3. nähere dargestellten, weiteren Schritte im Vollstreckungsverfahren (Mahnungen, Exekutionsverfahren, Aufforderung zum Strafantritt).

I.3. Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 stellte die Beschwerdeführerin durch ihren Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der belangten Behörde mit der GZ: VStV/923301231300/2023.

Begründend führte die Beschwerdeführerin im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus, dass sie seit dem Jahr 2014 an diversen psychischen Erkrankungen, darunter Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangs- und Angststörungen sowie an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis leide. Im Zeitpunkt der Tatbegehung sei sie nicht zurechnungsfähig und damit nicht strafbar gewesen. Sie sei aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage, diese Zurechnungsunfähigkeit im Strafverfahren vorzubringen und zu beweisen, nach dem Wissensstand ihres Erwachsenenvertreters habe sich die Beschwerdeführerin auf das Strafverfahren nicht eingelassen und nicht einmal die diesbezüglichen Bescheide / Strafverfügungen entgegengenommen bzw. abgeholt.

Dem Erwachsenenvertreter sei durch die am 25. Juni 2025 übermittelte Stellungnahme der stellvertretenden Chefärztin des polizeilichen Dienstes, Dr. I__, bekannt geworden, dass die Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mehr gegeben sei.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin (wiederum krankheitsbedingt) keine Krankheitseinsicht zeige und folglich auch schon in den letzten Jahren Behandlung verweigert habe, müsse davon ausgegangen werden, dass diese Zurechnungsunfähigkeit zumindest seit dem Jahr 2020 gegeben gewesen sei. Dies würde auch das gesamte Verhalten der Beschwerdeführerin seit jenem Jahr erklären. Eine zurechnungsfähige Person hätte relativ rasch nach den ersten Strafen Einsicht gezeigt und sein Verhalten geändert bzw. zumindest mit der Behörde kooperiert. Dies sei der Beschwerdeführerin offensichtlich völlig unmöglich gewesen. Bis heute verstehe die Beschwerdeführerin nicht und könne sie auch krankheitsbedingt nicht verstehen, dass sie bestraft werde. Weiters sei zu bedenken, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe die Gesundheit der Beschwerdeführerin gefährden würde. Es werde daher beantragt, deren Vollzug aus gesundheitlichen Gründen (Haftuntauglichkeit) sowie im Hinblick auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich auszusetzen bzw. zumindest aufzuschieben.

I.4. Mit Bescheid vom 10. Juli 2025, GZ: VStV/923301231300/2023, gab die belangte Behörde dem Antrag auf Wiederaufnahme nicht statt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein der Beschwerdeführerin zuzurechnendes Verschulden vorliege, weil diese eine Tatsache bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsstrafverfahren geltend machen habe können, dies aber unterlassen habe. Aus diesem Grund sei eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

Festgestellt werde, dass die mangelnde Deliktsfähigkeit ab 6. Mai 2025 von der Amtsärztin der belangten Behörde festgestellt worden sei. Auch das psychiatrische Gutachten von Dr. J__, auf welches sich die Amtsärztin stütze, sei am 8. Oktober 2023 erstellt worden. Zudem sei am 11. Jänner 2024 bekanntgegeben worden, dass die Beschwerdeführerin eventuell ein Gutachten vorbringen werde, welches die Deliktsunfähigkeit ausschließen würde. Dies sei jedoch nicht vorgelegt worden und habe es die Beschwerdeführerin unterlassen, einen Einspruch gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung einzulegen, weshalb diese am 17. Jänner 2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Zudem sei deshalb auch kein ordentliches Verfahren zu führen gewesen. Werde in einem Verfahren trotz gegebener Möglichkeiten ein Gutachten nicht eingeholt, könne ein später eingeholtes Gutachten keinen Wiederaufnahmegrund darstellen. Die Beschwerdeführerin hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits im Verfahren das

Beweismittel des vorhandenen psychiatrisches Gutachtens einbringen oder die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens anfordern können.

Nach Ansicht der belangten Behörde sei die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt (24. Juni 2023), vor Erlassung des amtsärztlichen Gutachtens zurechnungsfähig gewesen und sei die Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin von Seiten der belangten Behörde nicht in Frage zu stellen gewesen. Die Strafverfügung sei von der Beschwerdeführerin trotz ihres Verdachtes der mangelnden Zurechnungsfähigkeit nicht beeinsprucht worden, weshalb eine nachträgliche Wiederaufnahme nicht möglich sei.

I.5. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. August 2025 mit der die Beschwerdeführerin den Bescheid zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit, Verfahrensfehlern und unrichtiger rechtlicher Beurteilung anficht. Der Bescheid verletze die Beschwerdeführerin in ihren subjektiven Rechten.

Die belangte Behörde habe es unterlassen, den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Sie habe, gleichwohl ihr ein Gutachten über den gegenwärtigen psychiatrischen Zustand der Beschwerdeführerin vorgelegt worden sei, ohne Einholung auch nur einer fachlichen Stellungnahme, die Feststellung getroffen, dass die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt zurechnungsfähig gewesen sei. Eine solche Feststellung habe die belangte Behörde ohne Einholung eines Gutachtens nicht treffen können, da ihr dazu die Fachkenntnis fehle. Es entbehre nicht einer gewissen Ironie, dass der psychisch kranken Beschwerdeführerin von der belangten Behörde vorgeworfen werde, sie habe „bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits im Verfahren" die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens anfordern können. Es entspreche nämlich gerade dem Krankheitsbild der Beschwerdeführerin, das diese nicht imstande sei, ihre Krankheit einzusehen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde daher erkennen müssen, dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden daran treffe, dass sie gegen die Strafverfügung nichts unternommen habe, sondern diese rechtskräftig werden habe lassen.

Selbiges treffe auf den Erwachsenenvertreter zu, der damals keine Kenntnis gehabt habe und auch nicht haben hätte können, dass die Beschwerdeführerin schon damals nicht deliktsfähig gewesen sei. Er sei erst seit 25. Juni 2025 darüber in Kenntnis.

Die Beschwerdeführerin beantrage, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben werde.

I.6. Mit Schreiben vom 19. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Weder die Beschwerdeführerin (vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter) noch die belangte Behörde beantragten die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Nach entsprechender Aufforderung durch das erkennende Gericht übermittelte die belangte Behörde nicht vorgelegte Aktenbestandteile, insbesondere was die von der belangten Behörde in die Wege geleiteten Betreibungsschritte (Mahnung, Ansuchen um Ratenzahlung, Korrespondenz mit dem Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin, Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, Vorführung zum Strafantritt, Widerruf der Vorführung) betrifft. Vorgelegt wurden zudem Sachverständigengutachten, die der Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin der belangten Behörde bereits im Behördenverfahren vorgelegt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Anzeige vom 25. Juni 2023, GZ: PAD/23/01293182/002/VStV, wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des Versammlungsgesetzes vorgeworfen.

II.2. Mit der nunmehr vom verfahrensgegenständlichen Wiederaufnahmeantrag betroffenen Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923301231300/2023, wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 23.06.2023, 17:30 Uhr – 24.06.2023, 17:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, D-Platz, E-Straße gegenüber F-Straße bei den Parkbänken

Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Teuerungen, hohe Inflation,…' welche am 23.06.2023 von 17:30 Uhr bis 17:45 Uhr in G-Platz gegenüber H-Straße veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

1. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 63/2017"

Über die Beschwerdeführerin wurde eine Geldstrafe von in Höhe von 150,00 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung war an die Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters Rechtsanwalt Dr. B__ gerichtet und wurde der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters übermittelt und vom Erwachsenenvertreter am 2. Jänner 2024 übernommen (Rückschein mit Übernahmebestätigung vom 2. Jänner 2024). In einem Telefonat mit der belangten Behörde teilte der Erwachsenenvertreter am 11. Jänner 2024 mit, eventuell ein Gutachten im Zuge eines Einspruches zu übermitteln.

Die zweiwöchige Frist für die Erhebung eines Einspruches endete mit Ablauf des 16. Jänner 2024. Die Beschwerdeführerin erhob gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung keinen Einspruch.

II.3. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 übermittelte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin, abermals zu Handen ihres Erwachsenenvertreters, eine Mahnung betreffend den aus der Strafverfügung vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923301231300/2023, aushaftenden Betrag in Höhe von 150 Euro (Strafbetrag samt Kosten) zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 5 Euro.

Mit E-Mail vom 29. Februar 2024 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihren Erwachsenenvertreter die Übermittlung eines Teilzahlungsbescheides über 50 Euro monatlich, bis der aus der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung ausstehende Betrag beglichen sei. Mit Bescheid vom 8. März 2024, adressiert an die Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters, kam die belangte Behörde dem Ersuchen der Beschwerdeführerin vom 29. Februar 2024 nach und bewilligte der Beschwerdeführerin Teilzahlungen (Teilbetrag von 55 Euro zahlbar am 1. Oktober 2024, Teilbetrag von 50 Euro zahlbar am 1. November 2024 sowie Teilbetrag von 50 Euro zahlbar am 1. Dezember 2024). Gegen diesen Teilzahlungsbescheid vom 8. März 2024 erhob die Beschwerdeführerin keine Beschwerde.

Die belangte Behörde war zumindest ab 4. Dezember 2023 (Schreiben der belangten Behörde vom 4. Dezember 2023 an die Polizeiinspektion K-Straße; Widerruf der Vorführung die Beschwerdeführerin betreffend) darüber in Kenntnis, dass für die Beschwerdeführerin seit Juni 2023 ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 gab Rechtsanwalt Dr. B__ selbst gegenüber der Behörde an, vom Gericht als Erwachsenenvertreter für die Beschwerdeführerin bestellt worden zu sein. Aus diesem Grund wurde die Strafverfügung, die ursprünglich ausschließlich an die Beschwerdeführerin adressiert und nur dieser zugestellt wurde, nochmals an die Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters übermittelt (siehe dazu Punkt II.2.). Die zwischenzeitig eingeleiteten Betreibungsschritte (Aufforderung zum Antritt der

Ersatzfreiheitsstrafe, Vorführung zum Stafantritt), wurden von der belangten Behörde aufgrund der neuerlichen Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin zu Handen des Erwachsenenvertreters widerrufen (Schreiben der belangten Behörde vom 4. Dezember 2023).

Mit neuerlicher Mahnung vom 24. Juli 2025 wurde die Beschwerdeführerin, zu Handen ihres Erwachsenenvertreters, auf den noch offenen Geldbetrag aus der Strafverfügung vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923301231300/2023, hingewiesen, wobei als offene Forderung inklusive Mahngebühren ein Betrag von 15 Euro genannt wurde.

II.4. Vor dem Bezirksgericht Urfahr ist bzw. war betreffend die Beschwerdeführerin ein Pflegschaftsverfahren zu GZ: 16 P 68/22i, anhängig. In diesem Verfahren wurde der nunmehrige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zuletzt mit Beschluss vom 5. Mai 2024 zu deren Erwachsenenvertreter bestellt.

II.5. In diesem Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten Dris. J__ vom 8. Oktober 2023 eingeholt. Aus diesem Gutachten ergibt sich Folgendes:

„Die geschilderten Auffälligkeiten und das Verhalten der Probandin lassen jedenfalls auf eine schwere und nachhaltige psychische Erkrankung von psychosewertigem Ausmaß schließen wobei die Symptomkonstellation am ehesten einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis entspricht.
Schwere Defizite in Kommunikation und basalen Alltagsfertigkeiten sind bereits bei der Organisation von Terminen offensichtlich, laut Unterlagen besteht ein erhebliches Selbstfürsorgedefizit.
Die Entscheidungsfähigkeit ist aus psychiatrischer Sicht derart beeinträchtigt, dass [die Beschwerdeführerin] folgende Arten von Angelegenheiten nicht mehr ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann:
- Vertretung in behördlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- Einkommenssicherung, Vermögensverwaltung
- Vertretung bei Verträgen
- Wohnangelegenheiten
- Medizinische Belange
Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass [die Beschwerdeführerin] in der Lage ist, einer mündlichen Verhandlung zu folgen, ihr Wohl ist durch ihre Anwesenheit jedenfalls nicht gefährdet, es ist aber zu erwarten, dass sie ihrem Verhaltensmuster folgend nicht bereit sein wird, einer Ladung Folge zu leisten."

II.6. Nachdem der nunmehrige Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin zuletzt mit Beschluss des Bezirksgerichtes L__ vom 5. Mai 2024 zum Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin bestellt wurde, war ihm der psychische (Krankheits-)Zustand der Beschwerdeführerin jedenfalls bereits zu

diesem Zeitpunkt bekannt; ebenso war dem Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin der Inhalt des Gutachtens Dris. Puritscher bekannt.

Der Erwachsenenvertreter war daher bereits in Kenntnis des psychischen Zustandes der Beschwerdeführerin und deren Unfähigkeit, sich selbst in behördlichen Verfahren zu vertreten. Dem Erwachsenenvertreter war daher bekannt, bzw. musste ihm zumindest bekannt sein, dass die Beschwerdeführerin selbst nicht in der Lage ist, in einem Strafverfahren ihre Zurechnungsunfähigkeit einzuwenden und entsprechende Beweismittel vorzulegen oder die Einholung (weiterer) Gutachten zu beantragen. Gerade aus diesem Grund wurde er zum Erwachsenenvertreter bestellt.

Mit Eingabe vom 13. Jänner 2025 an die belangte Behörde führte der Erwachsenenvertreter in Bezug auf die Beschwerdeführerin aus:
„Die Beschuldigte ist seit dem Volksschulalter in psychiatrischer Behandlung und seit dem Jahr 2014 aufgrund diverser psychischer Erkrankungen, darunter Persönlichkeitsstörungen, Depressionen, Zwangs- und Angststörungen sowie einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, arbeitsunfähig.
Mit Beschluss des Bezirksgerichts L__ vom 05.05.2024 wurde ihr ein Erwachsenenvertreter beigestellt, da sie aus psychiatrischen Gründen nicht in der Lage ist, wesentliche Bereiche ihrer alltäglichen Belange ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen.
Aus demselben Krankheitsbild heraus fehlt ihr die Einsicht zu erkennen, dass sie mit ihrem Verhalten fortlaufend gegen diverse Verwaltungsstrafbestimmungen verstößt. Allein beim Magistrat der Stadt Linz haben sich Verwaltungsstrafen von über EUR 13.000 summiert. Selbst ausdrückliche, von der Behörde erteilte Rechtsbelehrungen bewirken keine wie auch immer geartete Einsicht.
Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschuldigte nicht in der Lage war und nach wie vor ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht gemäß zu handeln. Demnach liegt der Strafausschließungsgrund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 VStG vor.
[..]"

II.7. Aus einer polizeiärztlichen Stellungnahme Dris. I__, Stellvertretender Chefarzt, vom 6. Mai 2025, ergibt sich Folgendes:

„Im Gutachten von Dr. J__ vom 08.10.2023 wird der Verdacht einer schizophrenen Erkrankung gestellt, diese ist offenbar unbehandelt, da die Patientin keinerlei Krankheitseinsicht zeigt. Bei unbehandeltem Verlauf ist eine chronische Verschlechterung der kognitiven Fähigkeiten zu erwarten und damit eine Dispositions- und Diskretionsfähigkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr zu hinterfragen. Ohne psychiatrische Bestätigung, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit noch gegeben ist, ist vorerst davon auszugehen, dass die Erkrankung so weit fortgeschritten ist, dass die Zurechnungsfähigkeit derzeit nicht mehr gegeben ist."

Diese gutachterliche Stellungnahme erfolgte (soweit aus dem Akteninhalt ersichtlich) ohne Untersuchung der Beschwerdeführerin und bezieht sich zudem auf den aktuellen Zeitpunkt (6. Mai 2025) und nicht auf die Tatzeit (23. Juni 2023).

II.8. Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 stellte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem zu Punkt. I.3. wiedergegebenen Inhalt.

Diesem Antrag auf Wiederaufnahme des verfahrensgegenständlichen Verfahrens gab die belangte Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10. Juli 2025, GZ: VStV/923301231300/2023, nicht statt. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Erwachsenenvertreter Beschwerde (Bescheidbeschwerde vom 11. August 2025).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf, wonach die Beschwerdeführerin am 23. Juni 2023 gegen das Versammlungsgesetz verstoßen hat, ergibt sich zunächst aus der Anzeige im Behördenakt. Der Inhalt der Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Dezember 2023 ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt. Dass die Strafverfügung der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters übermittelt und von diesem auch am 2. Jänner 2024 übernommen wurde, ergibt sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen Rückschein und kann somit dieser Urkunde unzweifelhaft entnommen werden, dass die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 22. Dezember 2023 an die Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters übermittelt und von letzterem auch tatsächlich übernommen wurde. Die Möglichkeit, Schritte gegen die Strafverfügung in die Wege zu leiten lag somit beim Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin.

III.2. Dass die Beschwerdeführerin gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch erhoben hat, ist unstrittig. Die Beschwerdeführerin macht jedoch nunmehr die von ihr behauptete, angeblich schon im Tatzeitzeitpunkt vorgelegene Zurechnungsunfähigkeit, als Wiederaufnahmegrund gelten. Inwiefern ein solcher Wiederaufnahmegrund vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Bestellung des Erwachsenenvertreters der Beschwerdeführerin ist ebenfalls unstrittig und wird auch vom Erwachsenenvertreter selbst vorgebracht. Diesbezüglich kann auf die im Akt einliegende Korrespondenz zwischen der belangten Behörde und dem Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin verwiesen werden. Alle im Sachverhalt dargelegten und im Behördenakt einliegenden Schriftstücke geben den Verlauf der damaligen Korrespondenz wieder. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des

Erwachsenenvertreters der Beschwerdeführerin vom 13. Jänner 2025 verwiesen. Der genaue Wortlaut dieses Schreibens wurde im Sachverhalt dargelegt und bezieht sich der Erwachsenenvertreter in diesem Schreiben unter anderem auf zahlreiche medizinische Gutachten die Beschwerdeführerin betreffend, aus denen der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, insbesondere in Bezug auf ihre psychische Gesundheit, hervorgeht.

III.4. Der Inhalt des im Pflegschaftsverfahren vor dem Bezirksgericht Urfahr eingeholten Gutachtens Dris. Puritscher wurde im Sachverhalt dargelegt; dieses wurde ebenfalls vom Erwachsenenvertreter vorgelegt und war diesem daher vollumfänglich bekannt. Auf Grundlage dieses Gutachtens, welches mit 8. Oktober 2023 datiert, wurde der Erwachsenenvertreter mit Beschluss des Bezirksgerichtes L__ vom 5. Mai 2024 bestellt. Dem Erwachsenenvertreter war daher der schlechte psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bereits bekannt.

Nachdem sich aus diesem Gutachten ergibt, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage ist, ihren Alltag zu organisieren, war - auch für den Erwachsenenvertreter - offenkundig, dass diese nicht in der Lage ist, sich in einem Strafverfahren zu verantworten, geschweige denn Beweismittel vorzulegen oder Beweisanträge zu stellen und wurde auf die bereits seit längeren vorliegende psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin hingewiesen. Dass daher die Bestellung des Erwachsenenvertreters unter anderem auch für die Vertretung in behördlichen Verfahren notwendig ist, ergibt sich wiederum aus dem vorliegenden psychiatrischen Gutachten im Pflegschaftsverfahren. Dass diese Tatsache dem Erwachsenenvertreter auch bereits im Zeitpunkt der Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung bekannt und bewusst war, ergibt sich daraus, dass der Erwachsenenvertreter in Telefonat mit der belangten Behörde am 11. Jänner 2024 – somit innerhalb offener Einspruchsfrist – angegeben hat, ein entsprechendes Gutachten eventuell bereits mit dem Einspruch zu übermitteln. Es wurde in weiterer Folge jedoch kein Einspruch erhoben.

III.5. Die weiteren verfahrensrechtlichen Schritte im Vollstreckungsverfahren (Mahnungen, Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, Vorführung zum Strafantritt, Widerruf der Vorführung) ergeben sich aus dem Akt der Behörde. Aus dem im Akt einliegenden Dokumente ist zudem ersichtlich, dass ab dem 4. Dezember 2023 sämtliche verfahrensrechtlichen Schritte der Beschwerdeführerin zu Handen des Erwachsenenvertreters zugestellt wurden und dass auch die Kommunikation der belangten Behörde mit der Beschwerdeführerin über ihren Erwachsenenvertreter erfolgte.

III.6. Der Inhalt der Stellungnahme Dris. I__, stellvertretende Chefärztin, Referat polizeiärztlicher Dienst, vom 6. Mai 2025 ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Vorbringen im Antrag auf Wiederaufnahme. Die Beschwerdeführerin stützt

ihren Wiederaufnahmegrund zwar auf die darin enthaltenen Ausführungen zum Vorliegen ihrer Zurechnungsunfähigkeit. Ihre schwerwiegende psychische Erkrankung war aber davor schon aus dem Pflegschaftsverfahren (insbesondere auch ihrem Erwachsenenvertreter) bekannt. Letzteres ergibt sich eindeutig aus der zwischen dem Erwachsenenvertreter und der belangten Behörde geführten Korrespondenz.

Inwiefern dieses Krankheitsbild ausreichte, um in einem Strafverfahren ein entsprechendes Vorbringen zu einer allfälligen Zurechnungsunfähigkeit erstatten ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.7. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und der Zeitpunkt seiner Einbringung ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sieht vor, dass dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben ist, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

Im vorliegenden Fall bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe ohne ihr Verschulden eine Tatsache bzw. neues Beweismittel, aus dem sich ihre Zurechnungsunfähigkeit im Tatzeitpunkt ergebe, nicht vorbringen können, weshalb der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG vorliege.

V.2. Fest steht, dass die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Dezember 2023, GZ: VStV/923301231300/2023, der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Erwachsenenvertreters übermittelt wurde und dass die Strafverfügung vom Erwachsenenvertreter auch am 2. Jänner 2024 durch persönliche Übernahme in dessen Rechtsanwaltskanzlei (siehe den entsprechenden Rückschein) zugegangen ist, womit die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der Beschwerdeführerin wirksam zugestellt wurde. Da kein Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben wurde, ist diese mit Ablauf der Einspruchsfrist (somit mit 17. Jänner 2024) in Rechtskraft erwachsen.

V.3. Fraglich ist nun, ob die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – vorliegen.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzt voraus, dass neue Tatsachen und Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde nicht „geltend gemacht" werden konnten. Es muss sich somit um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon

vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. Abgestellt wird somit auf die sogenannten „nova reperta", deren Verwertung der Partei – ohne ihr Verschulden – erst nachträglich möglich wurde. Keinen Wiederaufnahmegrund bildet demgegenüber die neue Darstellung bereits bekannt gewesener Tatsachen oder die geänderte Würdigung bereits aufgenommener Beweise (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 28 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dem Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach auseinandergesetzt. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seine Rechtsprechung von § 69 Abs. 1 Z 2 AVG und § 32 Abs. 1 Z 2 jeweils übertragbar ist (dazu VwGH 06.09.2023, Ra 2022/09/0144).

Insbesondere ergeben sich aus der bestehenden und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtliche Ausführungen zum Verschulden einer Partei an der unterbliebenen Geltendmachung von Tatsachen bzw. Beweismitteln und zu den (allenfalls ausreichenden oder unzureichenden) Ermittlungsschritten im ursprünglichen Verfahren.

So führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung zu Ra 2023/09/0182 aus, dass ein neu entstandenes (und nicht neu hervorgekommenes) Beweismittel zwar - wie bereits angesprochen - insofern als Wiederaufnahmegrund Bedeutung haben, als damit neu hervorgekommene Tatsachen aufgezeigt werden können. Voraussetzung für die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags wäre unter diesem Gesichtspunkt aber weiters, dass diese Tatsachen ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten (vgl. VwGH 3.7.2015, Ro 2015/08/0013, mwN). Die Wiederaufnahme eines Verfahrens bietet keine Handhabe dafür, allfällige Versäumnisse einer Partei in einem Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels zu sanieren (vgl. VwGH 6.9.2023, Ra 2022/09/0144, mwN).

Zudem stellte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 25.01.2024, Ra 2023/09/0182; VwGH 12.06.2023, Ra 2022/08/015, jeweils mwN) in diesem Zusammenhang weiters folgendes klar:

„Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt."

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bietet somit die Wiederaufnahme eines Verfahrens keine Handhabe dafür, allfällige Versäumnisse einer Partei in einem Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels zu sanieren (vgl. dazu VwGH 01.07.2020, Ra

2017/06/0102; VwGH 24.03.2015, Ra 2015/09/0002; jeweils mwN). Hat somit die Behörde oder das Verwaltungsgericht im Hauptverfahren seiner Ermittlungspflicht nicht in der gebotenen Weise entsprochen und deshalb einen unrichtigen Sachverhalt festgestellt, so kann dies die Partei von ihren verfahrensrechtlichen Obliegenheiten nicht entbinden. Nicht auf ein Verschulden der Behörde oder des Verwaltungsgerichts am Ausbleiben gebotener Ermittlungsschritte, sondern auf die Verschuldensfreiheit der Partei an der rechtzeitigen Geltendmachung der für ihren Verfahrensstandpunkt entsprechenden Umstände kommt es an, wenn die Frage zu beurteilen ist, ob ein nachträgliches ins Treffen geführtes Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Parteiantrag rechtfertigt (vgl. VwGH 30.03.2021, Ra 2020/07/0075, mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung zu § 69 Abs. 1 Z 2 AVG).

V.4. Umgelegt auf den vorliegenden Fall hätte es der Beschwerdeführerin bzw. hätte es dem Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin, zu dessen Handen die Strafverfügung zugestellt wurde, daher bereits im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bewusst sein müssen, dass die Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage steht. Diese Fragestellung hat sich bereits im Pflegschaftsverfahren des Bezirksgerichts L__ ergeben, indem eine Vertretung vor Behörden zum Vertretungsumfang des Erwachsenenvertreters zählte. Der Beschwerdeführerin (bzw. ihrem Erwachsenenvertreter) war daher nicht erst seit der polizeiärztlichen Stellungnahme vom 6. Mai 2025 die Frage ihrer Zurechnungsunfähigkeit bekannt, zumal das Pflegschaftsverfahren schon davor anhängig war und der Erwachsenenvertreter sich ab Dezember 2023 als solcher gegenüber der belangten Behörde ausgab, dieser in einem Telefonat mit der belangten Behörde am 11. Jänner 2024 angab, ein entsprechendes Gutachten im Zuge eines Einspruches gegen die Strafverfügung vom 22. Dezember 2023 zu übermitteln sowie in einem Schreiben an die belangte Behörde vom 13. Jänner 2025 unter Anführung verschiedenster medizinischer Gutachten selbst ausführte, dass davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen und dies nach wie vor nicht sei, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht gemäß zu handeln, sodass der Strafausschließungsgrund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 VStG vorliege. Das diesbezügliche Vorbringen, der Beschwerdeführerin bzw. deren Erwachsenenvertreter sei erst durch die polizeiärztliche Stellungnahme vom 6. Mai 2025 die Frage der Zurechnungsunfähigkeit bekannt geworden, kann somit nicht nachvollzogen werden und widerspricht dem bisherigen Verfahrensverlauf.

Es ist vielmehr so, dass der Beschwerdeführerin bzw. dem Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin bereits bei Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung die Tatsache der Zurechnungsunfähigkeit bekannt war bzw. diese bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein musste. Es hätte sich im Zuge der Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung auch die Gelegenheit geboten, diesen Umstand – wie dies vom Erwachsenenvertreter im Telefonat mit

der belangten Behörde am 11. Jänner 2024 auch angekündigt wurde – vorzubringen, was jedoch nicht erfolgte, da (aus welchen Gründen auch immer) kein Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben wurde. Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme eines Verfahrens dient jedoch nicht dazu, versäumte Rechtsmittel nachholen zu können.

Diese genannten Umstände waren somit ausreichend, um gegen die Strafverfügung Einspruch zu erheben und die Zurechnungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin (bzw. den nachvollziehbaren Verdacht) einzuwenden. Dass dies unterblieben ist, ist der Beschwerdeführerin zuzurechnen, sodass weder die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte „Verschuldensfreiheit der Partei" noch das „Hervorkommen einer neuen Tatsache und/oder eines neuen Beweismittels" gegeben sind.

V.5. Im Ergebnis liegen somit die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht vor.

V.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V.7. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen ist. Diese zweiwöchige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund dh von dem Sachverhalt bzw. dem Beweismittel, der/das den Wiederaufnahmegrund bilden soll, Kenntnis erlangt hat.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin, sie habe erst am 6. Mai 2025 durch die Ausführungen im polizeiärztlichen Gutachten von ihrer (möglichen) Zurechnungsunfähigkeit im Tatzeitpunkt erfahren, ist – wie bereits unter V.4. dargelegt, nicht zu folgen. (Aller-)Spätestens der Eingabe der Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter, an die belangte Behörde vom 13. Jänner 2025 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbst von einer fehlenden Zurechnungsfähigkeit ihrerseits ausgegangen ist, wobei sich die Beschwerdeführerin dabei auf zahlreiche, im Schreiben erwähnte, medizinische Gutachten gestützt hat. Ein am 8. Juli 2025 eingebrachter Wiederaufnahmeantrag wäre daher jedenfalls auch als verfristet anzusehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 01.07.2020, Ra 2017/06/0102, mwN). Eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung, ob in diesem Sinn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen, ist nicht revisibel (vgl. VwGH 10.11.2020, Ra 2020/01/0195, mwN).

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens, wozu auf die im verfahrensgegenständlichen Erkenntnis zitierte Rechtsprechung verwiesen wird. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes sowie des (fehlenden) Verschuldens an der Geltendmachung des nunmehrigen Wiederaufnahmegrundes im ursprünglichen Verfahren einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Chronologie des Verfahrens von der Bestellung des Erwachsenenvertreters, der Zustellung der Strafverfügung an diesen, das Unterbleiben eines Einspruches, die Zwischenschritte im Vollstreckungsverfahren und letztendlich die Geltendmachung des Wiederaufnahmegrundes. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas